Sozialreferat

# Achtung Änderungen! Familienbeihilfe & Stip

Es hat sich während der Ferien wieder einiges getan in Sachen Stipendium, Sozialversicherung, Familienbeihilfe etc. Hier die wichtigsten Neuerungen:

## 1. Familienbeihilfe:

Beträgt derzeit 1.850,- ÖS pro Monat. Beantragt wird sie beim Wohnfinanzamt des Antragstellers/der Antragstellerin.

Folgende Regelungen gelten:

Altersgrenze: Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres kann Familienbeihilfe bezogen werden (für Behinderte und für Studierende mit Präsenz- oder Zivildienst bis zum 27. Lebensjahr).

Semesterregelung: Man kann nur für die Mindeststudienzeit + 1
Zusatz(Toleranz)-semester + 1
eventuelles Verordnungssemester pro Abschnitt Familienbeihilfe beziehen. Erst nach Abschluß des 1. Abschnittes wird dann wieder im 2 Abschnitt die FB überwiesen.

# Verlängerungsgründe:

- Auslandssemester
- schwere, langdauernde Krankheit
- Schwangerschaft/Kindererziehung
- unabwendbares und unverschuldetes Ereignis

Studienwechsel: Studienwechsel sind nur mehr 2x möglich, die spätestens nach dem 2. Semester des vorherigen Studiums erfolgen müssen. Wechselt man öfters oder später, verliert man den Anspruch auf Familienbeihilfe.

Leistungsnachweis: Nach 2 Semestern ist der erste Leistungsnachweis in der Höhe von 8 Wochenstunden zu erbringen. Ein weiterer Leistungsnachweis muß spätestens nach Mindeststudienzeit + 1 Toleranzsemester + eventuelles Verordnungssemester in Form des abgeschlossenen 1. Abschnittes erbracht werden. Im 2. Abschnitt genügt es, ein "ernsthaftes und zielstrebiges" Studium nachzuweisen.

# 2. Studienbeihilfe

Antragsstellung bis 15. Dezember im Wintersemester 97/98.

#### Voraussetzungen:

- soziale Bedürftigkeit
- kein abgeschlossenes Studium
- InländerIn oder gleichgestellte/r AusländerIn
- Studienbeginn vor dem 30. Lebensjahr
- Semesterregelung

#### neu ist:

- Anrechnung der nicht verbrauchten Toleranzsemester
- Freigrenzen bei Arbeit: 98.000,- ÖS brutto (angestellt) 30.000,-ÖS + 50000,-ÖS (Werkvertrag)
- Arbeitszeitraum: 1. Juli (oder vorher, hängt von Ferienbeginn ab) bis 30. September.

 Man darf jetzt neben dem Stipendium während des Studienjahres dazuverdienen:

(nicht mehr als halbbeschäftigt ist gefallen): 3.740,-ÖS (30 000,- ÖS Freibetrag in den Ferien ist dann aber weg).

- Als Ferien gelten jetzt alle Ferien: Sommerferien, Weihnachtsferien, Semesterferien.
- Jeder Studienwechsel ist vorher zu melden.
- Wenn man nach dem 3. Semester das Studium wechselt, ist das Stipendium weg
- Bei Erbringung des Leistungsnachweises gelten nur Pflicht- und Wahlfächer, keine Freifächer. Also aufpassen!!!

Achtung: Wenn man den 1. Abschnitt nicht innerhalb von Mindeststudienzeit x 2 + 1 Toleranzsemester abschließt, verliert man für den 2. Abschnitt den Anspruch auf Studienbeihilfe.

## 3. Krankenversicherung:

Mitversicherung: Studienanfänger sollten unbedingt bei ihrer Krankenkasse nachfragen, ob die Mitversicherung noch aufrecht ist. Die Altersgrenze für die Mitversicherung liegt bei Vollendung des 27. Lebensjahres.

Um mitversichert zu sein, muß man im 1.

Abschnitt einen jährlichen Leistungsnachweis von 8 Wochenstunden pro Jahr und eine jährliche Fortsetzungsbestätigung des Studiums an die Krankenkasse erbringen. Achtung: Es gibt keine Koppelung der Mitversicherung an den Familienbeihilfenbezug.

Du bist auch noch mitversichert, wenn Du für den 1. Abschnitt länger als 5 (6) Semester benötigst, sofern Du den 8 Stunden Nachweis erbringst).

#### Studentische Selbstversicherung:

Falls man, aus welchen Grund auch immer, nicht mitversichert sein kann, bietet sich auch die Möglichkeit der studentischen Selbstversicherung, für die folgende Voraussetzungen zu erbringen sind:

- Einkommensgrenze: 50.000,- ÖS pro Jahr
- noch kein beendetes Studium
- Semesterzählung
- Wohnsitz in Österreich
- Studienwechselregelung wie für die Studienbeihilfe

Der Antrag kann bei der lokalen Gebietskrankenkasse gestellt werden, die Versicherung kostet 224,40 ÖS im Monat.

### Allgemeine Selbstversicherung:

Falls auch die studentische Selbstversicherung nicht in Frage kommt, bleibt nur mehr die allgemeine Selbstversicherung bei den Gebietskrankenkassen als Ausweg.

Die Kosten liegen bei 3.200,- ÖS pro Monat, wobei durch einen Herabsetzungsantrag dieser Betrag, bis ca. 800,- ÖS pro Monat gekürzt werden kann.

Achtung: Damit dieser Herabsetzungsantrag von Anfang an zu einer Reduzierung der Beitragszahlungen führt, muß er gleichzeitig mit der Antragsstellung für die Selbstversicherung eingereicht werden (gilt nicht rückwirkend).

Bei Fragen und Anregungen steht Dir Dein Sozialreferat Montag

und Donnerstag zwischen 10.00-12.00 Uhr zur Verfügung.

Ein erfolgreiches Wintersemester wünscht Euch



Rudin Rahofer Sozialreferent